

Marktsatzung der Stadt Wittichenau

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. *die am 30.09.2009 vom Stadtrat beschlossene Marktsatzung, ausgefertigt am 01.10.2009,*
2. *(veröffentlicht im Amtsblatt 21/09 vom 09.10.2009; in Kraft getreten am 10.10.2009),*
3. *die am 10.12.2014 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 11.12.2014,*
4. *(veröffentlicht im Amtsblatt 25/14 vom 19.12.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015).*

Rechtsgrundlagen:

- *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),*
- *Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG),*
- *Gewerbeordnung (GewO).*

§ 1 Geltungsbereich/ Begriffsbestimmungen

- (1) In der Stadt Wittichenau finden Wochenmärkte, Jahrmärkte und Sondermärkte statt.
- (2) Wochenmärkte finden mittwochs und freitags jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz der Stadt Wittichenau statt. Fällt ein solcher Markttag auf einen gesetzlichen oder regionalen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.
- (3) Jahrmärkte sind z.B. Pferdemarkt, Kirmesmarkt, Weihnachtsmarkt u.ä..
- (4) Sondermärkte finden an den Faschingstagen (Weiberfasching bis Faschingsdienstag) oder zu anderen Volks- bzw. Stadtfesten statt.
- (5) Ort und Zeit von Jahrmärkten und Sondermärkten werden durch die Stadt gesondert bekannt gegeben.

§ 2 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch die jeweils von der Verwaltung beauftragte Marktaufsicht nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Bei Jahrmärkten gemäß § 1 Abs. 3 ist die Marktaufsicht berechtigt, eine Auswahl der Stände nach thematischem Gesichtspunkt zu treffen. Eine Zurückweisung ist möglich.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Zugewiesene Standplätze dürfen nicht eigenmächtig verändert, getauscht oder Dritten überlassen werden.

- (4) Die Zuweisung gilt nicht für das Fahrzeug eines Händlers, es sei denn, es dient unmittelbar als Verkaufsstand. Andere Fahrzeuge sind außerhalb der Marktfläche (Verkaufsfläche) zu parken. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.

§ 3 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Verkaufsstandes kann mit Auflagen verbunden sein und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist z.B. der Fall, wenn:
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Antragsteller zweimal gegen diese Satzung verstoßen hat.

Mit Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau der Stände hat erst nach Erteilung der Erlaubnis durch die Marktaufsicht – frühestens jedoch eine Stunde vor Marktöffnungszeit – zu erfolgen.
- (2) Nach Ende der Marktöffnungszeit ist der Standplatz innerhalb einer halben Stunde zu räumen.

§ 5 Ordnungsbestimmungen auf dem Markt

- (1) Die Markthändler haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten und die Bestimmungen der Marktsatzung, die bei der Marktaufsicht eingesehen werden kann, einzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind von den Marktbeschickern/ Standinhabern und -nutzern einzuhalten.
- (3) Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen, ordentlichen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Platzoberfläche darf nicht beschädigt werden.
- (4) Sämtliche Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und wieder mitzunehmen. Der Standplatz ist in einem sauberen Zustand (besenrein) zu verlassen.

§ 6 Schadenshaftung

- (1) Das Benutzen und Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet gegenüber Händlern und Besuchern nicht für entstandene Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.
- (2) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben.

§ 7 Marktgebühren

- (1) Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen als Marktflächen ist gebührenpflichtig. Außerdem entstehen für das Ausleihen von Marktbuden Gebühren.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. bei Märkten mit Voranmeldung mit der Anmeldebestätigung und ist sofort fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Marktflächen benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Wochenmärkte gemäß § 1 Abs. 2 und für den Weihnachtsmarkt werden Standgebühren in folgender Höhe erhoben:
 - a) Grundgebühr je Stand (4 x 2 Meter) 10,00 €/Tag
 - b) je weiterer angefangener Meter Standlänge 3,00 €/Tag
 - c) je zusätzlich aufgestellter Warenträger 3,00 €/Tag
 - d) für das Abstellen eines Fahrzeuges auf der Marktfläche bei Überschreiten der Fläche von 4 x 2 m 3,00 €/Tag
 - e) Grund- und Bereitstellungsgebühr für mögliche Nutzung eines Stromanschlusses 0,50 €/Tag
- (5) Für Jahrmärkte gemäß § 1 Abs. 3 (außer Weihnachtsmarkt) und Sondermärkte (z.B. Faschingstage) gemäß § 1 Abs. 4 werden folgende Standgebühren erhoben:
 - a) Grundgebühr je Stand (4 x 2 Meter) 28,00 €/Tag
 - b) je weiterer angefangener Meter Standlänge 9,50 €/Tag
 - c) je zusätzlich aufgestellter Warenträger 9,50 €/Tag
 - d) für das Abstellen eines Fahrzeuges auf der Marktfläche bei Überschreiten der Fläche von 4 x 2 m 9,50 €/Tag
 - e) Grund- und Bereitstellungsgebühr für mögliche Nutzung eines Stromanschlusses 0,50 €/Tag
- (6) Für das Ausleihen einer Marktbude werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Ausleihgebühr für eine geschlossene Marktbude 45,40 €/Tag
 - b) Ausleihgebühr für eine offene Marktbude 22,70 €/Tag

- c) Grund- und Bereitstellungsgebühr
für mögliche Nutzung eines Stromanschlusses0,50 €/Tag
- (7) Die Stromkosten über die in Abs. 4, 5 und 6 genannten Grund- und Bereitstellungsgebühren hinaus sind nach dem tatsächlichen Verbrauch an Kilowattstunden zu zahlen. Daher müssen die Standbetreiber mit einem entsprechenden eigenen geeichten Zähler ausgestattet sein, der bei Standaufbau und -abbau von einem Beauftragten der Verwaltung abgelesen wird. Grundlage der Berechnung der zu zahlenden Stromkosten ist jeweils der aktuelle von der Stadtverwaltung an den Energieversorger zu zahlende Preis abzüglich Grundgebühr. Kleinstabnehmer ohne Zähler mit einem nachgewiesenen Anschlusswert bis 1 kWh zahlen 3,00 €/Tag.
- (8) Als Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist die Quittung während der gesamten Marktöffnungszeit bereitzuhalten und der Marktaufsicht bzw. anderen Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Mitteilungspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die für die Gebühren-erhebung relevanten Verhältnisse zu machen sowie Veränderungen unaufgefordert der Marktaufsicht zu melden.

§ 9 Gebührenbefreiung

Bei gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen von der Marktaufsicht zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO und der Marktsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 3 einen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig verändert, tauscht oder Dritten überlässt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 4 Fahrzeuge, die nicht unmittelbar als Verkaufsstand dienen, nicht außerhalb der Marktfläche parkt,

- c) entgegen § 3 den Markt ohne Zuweisung benutzt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Marktöffnungszeit mit dem Aufbau beginnt oder entgegen § 4 Abs. 2 den Standplatz nicht innerhalb einer halben Stunde nach Marktende räumt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 1 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 - f) entgegen § 5 Abs. 3 nicht den Stand und dessen unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und verkehrssicheren Zustand hält oder
 - g) entgegen § 5 Abs. 4 nicht sämtliche Abfälle sammelt und wieder mitnimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 bis 500,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Stadt Wittichenau.

§ 12 Inkrafttreten

(siehe Präambel)